FAQ zum Thema «Sonderschulung»

Die Fragen in diesem Dokument sind der Übersicht halber in einzelne Kapitel gegliedert. Da diese nicht komplett trennscharf sind und Wiederholungen vermieden wurden, finden sich in allen Kapiteln auch allgemeine Informationen zum Thema Sonderschulung.

Folgende Abkürzungen werden im Text verwendet.

ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung
ALZ	Angepasste Lernziele
ASS	Autismus-Spektrum-Störung
B+U	Beratung und Unterstützung
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelklasse
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
KLP	Klassenlehrperson
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP	Schulischer Heilpädagoge / Schulische Heilpädagogin
SL	Schulleitung
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SPDWL	Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land
SPF	Sonderpädagogische Fachstelle oder «Schulleitung Sonderpädagogik»
SSA	Schulsozialarbeiterin / Sozialarbeiter
SSG	Schulisches Standortgespräch
SuS	Schülerinnen und Schüler
VSA	Volksschulamt Kanton Zürich

Allgemeine Fragen

FRAGE 1: **Warum hat Kind A einen Sonderschulstatus und Kind B nicht, obwohl Kind B schulisch schwächer ist?**
Was sind die Faktoren, die der SPD bei der Einschätzung des Sonderschulbedarfs berücksichtigt?

Der SPD berücksichtigt verschiedene Faktoren wie die individuelle Lernsituation, das schulische und familiäre Umfeld sowie bereits getroffene Massnahmen und deren Ausgestaltung und Auswirkungen, da zusätzliche Fördermassnahmen sukzessiv aufzubauen sind, wenn die niederschwelligen Massnahmen nicht ausreichen (vgl. Förderstufenmodell). Aufgrund dieser multidimensionalen Beurteilung sind Vergleiche zwischen Kindern nur bedingt sinnvoll.

FRAGE 2: **Welche Rollen gibt es innerhalb der Schulgemeinde im Bereich Sonderschulung?**

Die **Schulpflege** verantwortet die strategische Ausrichtung der Schule (bspw. Integration ⇔ Separation), die Versorgung der operativen Ebene mit Ressourcen (bspw. Zuteilung von Finanzmitteln für die Ausgestaltung der integrierten Sonderschulungen) und prägt dadurch die Haltung der Schulgemeinde, wie mit herausfordernden Schullaufbahnen umgegangen werden kann.

Die **Schulleitung (SL)** verantwortet die operative Umsetzung der Sonderschulung. In Schulgemeinden ohne «Fachstelle Sonderpädagogik» oder «Schulleitung Sonderpädagogik» (SPF) werden die separierten Sonderschulungen meistens von den Schulpflegen und die integrierten Sonderschulungen von den SL der Regelschule begleitet (v.a. Teilnahme an den SSGs). In Gemeinden, deren Organigramm eine SPF enthält, werden die integrierten und separierten Sonderschulungen oftmals von dieser Fachstelle aus begleitet.
Die Fachperson für **Schulische Heilpädagogik (SHP)** ist für die Erstellung und Umsetzung der Förderplanung im Schulalltag zuständig. Sie tut dies in Rücksprache und mit Unterstützung der Klassenlehrperson (und allfälliger weiterer Beteiligter) und amtet damit als «Case Managerin» vor Ort, für eine gelingende Umsetzung der integrierten Sonderschulung im Schulalltag.

HINWEIS: Der **Schulpsychologische Dienst** ist für die Sonderschul**bedarf**sabklärungen, jedoch weder für den Entscheid bezüglich der Sonderschulmassnahmen, noch für die Umsetzung oder Evaluation von bestehenden Sonderschulungen zuständig (siehe auch Frage 4).

Kurz:

- **SPD:** Abgabe von *Empfehlungen* zur (Nicht-) Umsetzung von Sonderschulmassnahmen infolge Abklärung bezüglich eines Sonderschulbedarfs
- **Schulpflege:** Strategische Ausrichtung, Ressourcenverwaltung, *Entscheid* bezüglich der Umsetzung von Sonderschulmassnahmen (bei neuen Sonderschulungen, bei Verlängerungen, bei Beendigungen von Sonderschulmassnahmen)
- **Schulleitung:** Operative *Umsetzung* (Evaluation der Umsetzung, bei Bedarf Initiieren erforderlicher Schritte zu deren Anpassung)
- **Fachstelle Sonderpädagogik** (falls vorhanden)**:** Teilnahme an Standortgesprächen, Evaluation und Verantwortung für Überprüfung laufender Sonderschulmassnahmen bei internen[1] und externen[2] Sonderschulungen
- **SHP:** Erstellung und Umsetzung der Förderplanung im Schulalltag, Rücksprache und Unterstützung der Klassenlehrperson und allfälliger weiterer Beteiligter, «CaseManagerin» für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf (allenfalls inkl. Verantwortung für die Gespräche mit Eltern und anderen Fachstellen)

Organisatorische Fragen

FRAGE 3: **Wie ist das Vorgehen, wenn bei einem Kind nach Ablauf der Anmeldefrist für Sonderschulabklärungen (jeweils der 30. Nov. des laufenden Schuljahres) ein potenzieller Sonderschulbedarf festgestellt wird? (siehe auch Frage 16)**

Der Bedarf nach einer Sonderschulung wird grundsätzlich immer im Hinblick auf das kommende Schuljahr beurteilt. In Situationen von verspäteten Meldungen gilt daher, sich schulintern – das heisst mit bestehenden Ressourcen – zu organisieren.
Folgende Ansatzpunkte können diesbezüglich hilfreich sein:

- Umteilen bestehender Ressourcen
- Überbrückungsmöglichkeiten schaffen (Beispiele: Kleinlerngruppen bilden mit anderen ISR-Schülerinnen und -Schülern, Fächerdispens zugunsten von «erfolgreichen / gelingenden» Fächern (Ressourcenstärkung), ausserschulische Praktika, ausserschulische Therapieangebote auch während des Unterrichts nutzen lassen, Kind mit Vorbild-/ Zusatzfunktion in andere Klasse umteilen (Ressourcenstärkung), etc.)

[1] in Gemeinden ohne SPF ist diese Aufgabe in der Regel der Regelschul-SL übertragen
[2] in Gemeinden ohne SPF ist dies die Aufgabe der Schulpflege

- Anpassung der Erwartungen: Oftmals haben Lehrpersonen aufgrund ihres hohen pädagogischen Engagements sehr hohe Erwartungen an ihre eigene Rolle im Rahmen einer Integration. Ein Coaching hinsichtlich der relevanten Förderpunkte durch eine Fachperson (Schulische Heilpädagogin, SPD, externe Fachstelle) kann diesbezüglich womöglich Entlastung bieten.
- Einen engen Kontakt zu den Eltern suchen: Auf welche Förderbereiche wird fokussiert, welche können aktuell zurückgestellt werden?

Abklärungen hinsichtlich eines allfälligen Sonderschulbedarfs sind aufwendig und zeitintensiv. Daher kann der SPD für Anmeldungen mit Eingangsdatum nach dem 30.11. nicht garantieren, dass eine Empfehlung für das folgende Schuljahr ausgestellt bzw. für deren Umsetzung gesorgt werden kann. Der SPD kann jedoch in jedem Fall beratend hinzugezogen werden und ist stets bemüht, auch zu spät eingegangene Anmeldungen hinsichtlich des kommenden Schuljahres möglichst zeitnah zu bearbeiten.

FRAGE 4: **Wann soll der SPD in Bezug auf Sonderschulfragen beigezogen werden?**

Einbezug des SPD: Wenn es eine Prüfung braucht, ob ein Sonderschulbedarf besteht (in der Regel frühestens zwei Jahre nach der letzten schulpsychologischen Abklärung).

Kein zwingender Einbezug des SPD (jedoch möglich): Bei Fragen zur Umsetzung von bestehenden Sonderschulungen.
Begründung: Fragen zu den für die Sonderschulung aufgewendeten Ressourcen und deren Ausgestaltung sind grundsätzlich mit den Zuständigen der Schulgemeinde zu besprechen, bspw. im Rahmen der SSG (Teilnahme SPF oder Schulpflege, beziehungsweise SL bei ISR). Gibt es jedoch inhaltliche Fragen (bspw. Förderschwerpunkte innerhalb der Sonderschulung), ist der SPD die passende Ansprechstelle.

Arten von Sonderschulungen

FRAGE 5: **Welche Arten oder Typen von Sonderschulungen gibt es? Was bedeutet das für die Integrationen?**

Im Kanton Zürich gibt es folgende Arten von Sonderschulungen:

- separiert: Tagessonderschulung, Heimsonderschulung
- integriert: ISR (ISS[3])
- Ultima Ratio: Sonderschulung an einer Privatschule
- zur Überbrückung (zeitlich befristet): Einzelbeschulung

Zudem wird je nach Grund für den Sonderschulbedarf zwischen unterschiedlichen Typen unterschieden. Dies hat einerseits Konsequenzen für die Aufnahme in die entsprechenden Sonderschulen (des jeweiligen Typus') und andererseits für die Mitfinanzierung durch den Kanton. Die Typen sind:

- Typ A: Lern-, Sprach-, Verhaltensstörung (inkl. ASS)
- Typ B: Körper- und Mehrfachbehinderung (inkl. ASS)
- Typ C: kognitive Behinderung[4] (inkl. ASS)

[3] ISS steht für «integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule»; ist aktuell weniger häufig als ISR, daher in Klammern

[4] In diese Kategorie fallen kognitive Beeinträchtigung vom Schweregrad einer geistigen Behinderung bzw. Intelligenzminderung (jedoch *nicht* «Lernbehinderungen»).

Der SPD muss zwar zwecks Finanzierung auch für eine integrierte Sonderschulung einen Typus angeben. Dies ist jedoch für die konkrete Umsetzung des ISR in der Schule nicht weiter massgeblich. ISR-Settings werden immer bedarfsorientiert und in Bezug auf die vor Ort verfügbaren Gegebenheiten (Personal, Ressourcen, etc.) ausgestaltet.

FRAGE 6: **Inwiefern existieren vom VSA Vorgaben für die Einrichtung eines ISR-Settings beziehungsweise die Art der Umsetzung eines ISR? Welche ISR-Settings haben sich bewährt?**

ISR-Settings sollen immer individuell und bedarfsorientiert ausgestaltet werden. Daher gibt es vom VSA keine fixen Vorgaben. Aus Erfahrung ist Folgendes zu empfehlen bzw. zu beachten:

- Nutzung des Angebots B+U (Beratung und Unterstützung) durch entsprechende Fachstellen (vgl. entsprechende Informationen des VSA)
- lokale Ressourcen nutzen (welche Angebote / Fördergefässe / besonderen Fachexpertisen gibt es vor Ort und können sinnvoll und zieldienlich eingesetzt werden?)
- bisher involvierte Fachpersonen (KLP, SHP, SSA, etc.) einbeziehen, um zu eruieren, wo im Alltag Handlungs- bzw. Unterstützungsbedarf besteht. Vom konkreten Bedarf und den entsprechenden Situationen ausgehend die Zusatzförderung planen.

Umgang mit Ressourcen

FRAGE 7: **Was tun, wenn der SPD keinen Sonderschulbedarf sieht, aber der Förderbedarf (zusammen mit jenem von anderen Kindern der Klasse oder der Schule) hoch bleibt?**
Oder: «Eine ISR-Aufhebung führt zu Problemen, weil das Kind ja weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat.»

Einerseits besteht die Möglichkeit, noch nicht ausgeschöpfte Therapiestunden in IF-Lektionen umzuwandeln oder Stunden aus dem Gestaltungspool für IF- oder Assistenz-Stunden aufzuwenden. Auch das Poolen von Ressourcen mehrerer integrierter Sonderschulungen kann sich als hilfreich erweisen. Sollte dies nicht ausreichen, könnte eine andere Planung bzw. Zuteilung der schulintern benötigten IF-Stunden hilfreich sein (Planung der unabhängig von der Anzahl ISR-Schülerinnen und -Schüler benötigten IF-Stunden, Zuteilung einer höheren Anzahl IF-Stunden auf die bestehenden ISR-Settings, soweit die vorgegebene Obergrenze sonst limitierend wirken würde). Genauere Informationen diesbezüglich können beim VSA erfragt werden.

Eine Beendigung einer Sonderschulung bedeutet nicht, dass sich ein Kind fortan problemlos durch den Schulalltag bewegen wird. Unabhängig davon, ob es vorgängig eine Sonderschulung gab oder nicht, gibt es Kinder, die längerfristig einen Förderbedarf aufwiesen, dem mit Unterstützungsmassnahmen der Förderstufe 2 zu begegnen ist. Diese Kinder sind folglich auch langfristig auf IF- oder andere Unterstützungsmassnahmen angewiesen.
Wird also eine Sonderschulmassnahme beendet, gilt es zwingend auch über die Fortsetzung von Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der Förderstufe 2 zu diskutieren.

FRAGE 8: **Was kann man tun, wenn eine separierte Sonderschulung zwar vom SPD empfohlen wurde, das Kind aber aus Platzgründen nicht aufgenommen werden kann?**
Was kann man tun bei fehlendem Fachpersonal für die Umsetzung der gegebenen integrierten Sonderschulungen?

- Beratung externer Fachstellen nutzen (B+U aus dem Schulbereich, Fachstellen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie, schulpsychologische Beratung)
- Weiterbildung für Klassenassistenzen anbieten (in bestimmten Themenbereichen, bspw. Umgang mit ASS-Symptomen, etc.)
- Synergien innerhalb der Schulgemeinde nutzen; auch Synergien zwischen Schulgemeinden schaffen
- Verschiedene ISR-SuS zusammen nehmen → Kleingruppen-Gefässe anbieten (bspw. ASS-Kleinklassen auf Kindergartenstufe unter Beizug von B+U-Fachpersonen) oder Kooperationsklassen mit ISR-SuS
- Kindergartenklassen mit «Fachpersonen Betreuung» oder sozialpädagogisch ausgebildete Fachpersonen als Assistenzpersonen

Schullaufbahn und Verlauf von Sonderschulungen

FRAGE 9: **Wie kann es sein, dass ein Kind in einer späteren Klassenstufe einen Sonderschulbedarf hat, obwohl das zu einem früheren Zeitpunkt anders eingeschätzt wurde?**

Je nach Beeinträchtigung kann sich im Verlauf der Schullaufbahn tatsächlich eine Verschärfung der Problematik und ein entsprechend ansteigender Förderbedarf eines Kindes einstellen. Dies kann, muss aber nicht der Fall sein.
Interessanterweise lösen sich oftmals sogar Schwierigkeiten, die zu Beginn der Schullaufbahn bestehen, im weiteren Verlauf auf oder es gelingt ein Umgang damit, der die Problematik reduziert.
Es kann jedoch bei Kindern mit beispielsweise Schwierigkeiten im Bereich der exekutiven Funktionen dazu kommen, dass mit den in den höheren Klassen steigenden Ansprüchen an die Selbständigkeit (bspw. ab Mittel- oder Oberstufe, infolge erhöhter Erwartungen an Selbstorganisation, Arbeitshaltung) auch der Unterstützungsbedarf stark zunimmt. Wenn dies zu verstärkten Beeinträchtigungen führt und eine angemessene schulische Unterstützung und Förderung anderweitig nicht mehr sichergestellt werden kann, kann es sein, dass eine Sonderschulmassnahme später im Schulverlauf nötig wird – auch wenn das früher anders einzuschätzen war.

FRAGE 10: **Kann eine Sonderschulmassnahme eingerichtet werden, um künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen?**

Kurz: Nein, da Sonderschulungen erst als letzte Massnahme erfolgen. Das Förderstufenmodell verlangt, dass alle niedrigschwelligen Massnahmen vorher ausgeschöpft wurden.

Ausführlicher: Sonderschulmassnahmen sind nie prophylaktisch, sondern als höchstschwellige Massnahme einzusetzen. Das Förderstufenmodell des Kanton Zürichs sieht vor, dass jede Förderstufe ausgeschöpft ist, bevor in eine nächsthöhere Kategorie der Unterstützungsmassnahmen gewechselt wird. Dabei gilt es stets sich daran zu orientieren, dass den Kindern eine angemessene (jedoch nicht «optimale») Entwicklung ermöglicht werden soll.
Das Kind soll in erster Linie mit seinen Fähigkeiten und Ressourcen und minimaler zusätzlicher Unterstützung die Schullaufbahn absolvieren dürfen. Wo notwendig wird reaktiv – im Sinne

einer Intervention – mehr Unterstützung gegeben. Das heisst, dass der Wechsel in eine höhere Förderstufe erfolgt, wenn in einer Situation festgestellt wird, dass die Anpassungen und bestehenden Ressourcen einer Förderstufe nicht ausreichend sind, um wieder eine angemessene (jedoch nicht «optimale») Entwicklung für das Kind zu ermöglichen.

Die Erfahrung zeigt, dass mit Stufenwechseln oder Klassenwechseln durchaus auch unerwartet positive Entwicklungen verbunden sein können. Die Frage nach «prophylaktischen Sonderschulungen» spiegelt daher oftmals auch die Unsicherheit der Erwachsenen, die besorgt sind, dass ein Kind eine Veränderung (bspw. einen Stufenwechsel) nicht schaffen könnte. Es lohnt sich daher, dem Kind (und dem beteiligten schulischen und familiären System) eine Veränderung und eine parallel dazu verlaufende gelingende Entwicklung auch zuzutrauen.

FRAGE 11:
Wann ist eine Überprüfung (und eine allfällige Aufhebung) einer bestehenden Sonderschulung angebracht?

- **jährliche Überprüfung:** Die Notwendigkeit der Fortsetzung einer bestehenden Sonderschulmassnahme wird im Rahmen der ordentlichen Standortgespräche besprochen. (→ Zuständigkeit: Schulleitung, SPF oder Schulpflege)
- **Überprüfung des Bedarfs:** Eine Neubeurteilung durch den SPD erfolgt frühestens zwei Jahre nach der letzten Abklärung[5]. (Auftragserteilung an den SPD wie üblich)
- **Beendigung der Sonderschulung:** Dies ist **ohne SPD-Einbezug** möglich, wenn sich alle Beteiligten einig sind und dies an einem SSG so festgehalten wird.

Unabhängig davon, ob der SPD hinsichtlich einer Verlängerung oder Beendigung einer bestehenden Sonderschulmassnahme einbezogen war, erfolgt der Entscheid darüber durch die Schulpflege.

Grenzen und Erwartungen

FRAGE 12: **Welche Erwartungshaltungen sollen/können/dürfen Lehrpersonen, Schulleitungen, Eltern oder Kinder an ein integratives Setting haben?**
Was sind die Grenzen einer Integration? Woran kann man erkennen, dass man einem Kind in einem integrativen Setting nicht mehr gerecht werden kann?

Für eine gelungene Integration ist – neben einer konstruktiven und engagierten Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule – die **Beziehung zwischen dem Kind und der KLP** entscheidend. Daher sind die Haltung, die Tragfähigkeit und die Ressourcen der KLP zentrale Faktoren für das Gelingen einer Integration. Dementsprechend benötigt die KLP genügend Unterstützung, um ihren Teil der Integrationsleistung langfristig aufrechterhalten zu können.
Ein zweiter prägender Faktor ist die **Klassensituation**. Eine Integration muss auch von der Klasse bzw. dem schulischen System, in dem die Integration stattfindet, mitgetragen werden können. Sollten sich bspw. Ausschluss- oder gar Mobbingtendenzen in Bezug auf das integrierte Kind abzeichnen, muss die Fortsetzung der Integration kritisch diskutiert werden. Auch eine Fremdgefährdung, ausgehend vom zu integrierenden Kind, kann zu einem Abbruch der Integration führen.

[5] Ausnahme: Bei laufender Umsetzung eines ISR wird festgestellt, dass die Ausgangslage sich seit der letzten schulpsychologischen Abklärung derart verändert hat, dass nach Rücksprache mit dem SPD eine Neubeurteilung schon früher erfolgen soll.

Der dritte zu beachtende Aspekt ist das zu **integrierende Kind** selbst. Wenn das soziale und/oder emotionale Wohlbefinden des Kindes durch eine Integration gefährdet ist, sollte das Integrationssetting angepasst oder bei Bedarf auch abgebrochen werden. Auffälligkeiten in diesem Bereich können sich im Gespräch mit dem Kind, in seinem Verhalten (Emotionalität, Leistungen in der Schule) oder auch in körperlichen Symptomen (Psychosomatik) zeigen.

Angepasste Lernziele

FRAGE 13: **Braucht es einen Sonderschulstatus, wenn angepasste Lernziele installiert werden?**
Erhält ein Kind automatisch einen Sonderschulstatus, wenn es in einer bestimmten Anzahl von Fächern entsprechend angepasster Lernziele unterrichtet wird?

Nein, angepasste Lernziele für SuS mit einem besonderen Förderbedarf können unabhängig von Sonderschulmassnahmen angewendet werden. Viele SuS mit angepassten Lernzielen haben zwar einen erhöhten Förderbedarf, können aber im Rahmen der Förderstufe 2 unterstützt werden und benötigen keine Sonderschulmassnahmen.
So kann beispielsweise ein Kind mit einer Lernbehinderung in mehreren Fächern angepasste Lernziele haben und dennoch keinen Sonderschulbedarf aufweisen.

FRAGE 14: **Wie ist der Zusammenhang zwischen Sonderschulstatus und Lernzielanpassung?**

Angepasste Lernziele können im Rahmen einer Sonderschulung teilweise oder vollumfänglich zum Einsatz kommen. Der Bedarf nach (einem oder mehreren) angepassten Lernzielen ist jedoch nie automatisch mit einem Sonderschulbedarf verbunden.

Konkret: Ein Kind mit einem Sonderschulbedarf kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Teilbereichen (inkl. Lernen, Verhalten) Lernzielanpassungen benötigen. Ein anderes Kind kann aber genauso gut in mehreren Fächern angepasste Lernziele benötigen, jedoch keinen Sonderschulbedarf aufweisen.

Umgang mit Diagnosen

FRAGE 15: **Ist eine Diagnose eine Voraussetzung für einen Sonderschulstatus beziehungsweise besteht mit einer Diagnose ein Anrecht auf eine Sonderschulung?**

Eine Diagnose kann, muss aber nicht zu einer Sonderschulung führen.
Nur weil bei einem Kind eine ADHS, ASS oder eine Körperbehinderung diagnostiziert wurde, muss dies nicht heissen, dass es auf mehr Förderung – im Sinne einer Sonderschulung – angewiesen ist. Dies gilt es im Einzelfall zu beurteilen. Oftmals können auch Kinder, die eine Diagnose erhalten haben, im Rahmen der Förderstufen 1 oder 2 angemessen gefördert werden.
Andererseits gibt es auch Situationen, bei denen eine Sonderschulmassnahme nötig ist, obwohl bei einem Kind keine Diagnose vorliegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn in verschiedenen Bereichen Beeinträchtigungen vorliegen, diese jedoch nicht mit einer spezifischen Diagnose zusammengefasst werden können (sondern bspw. diverse entwicklungsbedingte Schwierigkeiten vorliegen).

Zuzug von Schülerinnen oder Schülern mit Sonderschulbedarf

FRAGE 16: **Wie soll mit unter dem Jahr zugezogenen SuS umgegangen werden, bei denen ein Sonderschulbedarf besteht? Wie schnell muss ein integriertes, bzw. separiertes Sonderschulsetting installiert werden?**

Folgende Vorgehensweise hat sich bewährt:

- Informationen der vorgängigen Schulgemeinde einholen – mit Schweigepflichtentbindung durch Eltern: Welche sonderpädagogischen Massnahmen waren in der Herkunftsschule eingerichtet? Gibt es bereits SPD-Abklärungsberichte?
- Sofern bereits ein SAV-Bericht mit einer Empfehlung zur Umsetzung einer Sonderschulung besteht, muss der SPDWL nicht erneut eingezogen werden. Der SAV-Bericht ist kantonal standardisiert und dessen Empfehlung gilt auch bei einem Wohnortswechsel weiterhin.
  Der SPDWL kann bei Bedarf beratend einbezogen werden.

In der Zuzugsgemeinde muss die Sonderschulung von der Schulpflege neu beschlossen werden. Vergleichbar zu sonstigen Situationen sind die Eltern zu informieren, bevor die Schulpflege den entsprechenden Beschluss fasst.
Die Sonderschulmassnahme ist dann so rasch als möglich umzusetzen.

Die Umsetzung einer integrierten Sonderschulung wird in der Zuzugsschulgemeinde anders aussehen als in der Herkunftsschulgemeinde. Daher lohnt es sich, zuerst folgende Einschätzungen vorzunehmen, bevor in die Umsetzungsplanung der Sonderschulung gestartet wird:

- Unvoreingenommene Einschätzung der Situation vor Ort vornehmen: Wie ist der «Schweregrad» der Problematik bzw. die Auswirkungen für das Kind, für die KLP, für die Klasse?
- Wo sind die besonderen «Brennpunkte»? Was sind die schwierigsten Situationen im Schulalltag? Durch welche minimalen Massnahmen können die Belastungsspitzen reduziert werden?

Bei bestehender Empfehlung für eine separierte Sonderschulung gilt es so schnell wie möglich einen geeigneten Schulplatz für das Kind zu finden. Dies kann jedoch vor allem unterjährig sehr anspruchsvoll sein.

Für die Zeit bis die integrierten oder separierten Sonderschulmassnahmen wie gewünscht umgesetzt werden können, können folgende Massnahmen unterstützend wirken:

- Ankommen des Kindes in der Schule bzw. in der Klasse verstärkt begleiten
- verstärkt Orientierung geben (bspw. auch mittels Tagesplan)
- Beziehung zwischen Kind und KLP stärken
- enge, regelmässige Absprache mit den Eltern
- bei Aufgaben und Fächern, die am belastendsten sind: Leistungsanforderungen anpassen
- Wechsel von Unterrichtssequenzen bei Bedarf zeitlich verzögern oder begleiten (Pause, Turnen bspw.)
- frühere Erfolge bzw. Informationen bisher involvierter Fachpersonen und Eltern nutzen («was hatte sich bisher bewährt?»)
- «schulinterne kreative Lösungen» (bspw. Teilnahme an Fördergruppe einer anderen Klasse, die vom Leistungsbereich her passen könnte – auch wenn es eine andere Klasse ist)

- schulinterne Ausweichgefässe (Lerninseln, Förderzentrum, o.ä.)
- sofern sinnvoll (!) und bei Einverständnis und Kapazität der Eltern: befristete Anpassung des Unterrichtspensums
    - **WICHTIG**: Dies sollte jedoch immer nur als *temporäre* Entlastungsmassnahme genutzt werden. Die Rückkehr zum ordentlichen Pensum gilt es von Anfang an mit zu planen und konsequent darauf hinzuarbeiten.

Ein Schulwechsel stellt für alle Beteiligten eine anspruchsvolle Situation dar. Dennoch gilt es nicht zu vergessen, dass eine solche Veränderung oftmals auch mit positiven Aspekten und neuen Chancen – für das Kind, aber auch die Klasse, die Lehrperson und die Schule – verbunden ist!

SPDWL, Mai 2025